



Ständige Kommission für Sprachenkontrolle
Rue Montagne du Parc 4/Warandeberg 4 - 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den 8. November 2021

[...]

[...]

Betrifft: Klage gegen das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft und das ÖSHZ Kelmis in Bezug auf Schreiben auf Deutsch

Sehr geehrter Herr Fachbereichsleiter,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 5. November 2021 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die eine französischsprachige Einwohnerin der Gemeinde Kelmis gegen das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft und das ÖSHZ Kelmis in Bezug auf Schreiben auf Deutsch eingereicht hat.

Die Klägerin erwähnt auch den Versand von Schreiben auf Deutsch von dem Gericht Erster Instanz Eupen, der Staatsanwaltschaft/Arbeitsauditorat Eupen und einer Gerichtsvollzieherin der Stadt Eupen.

In Ihrem Schreiben vom 9. August 2021 haben Sie uns Folgendes mitgeteilt:

"[Wir] haben [...] erfahren, dass eine Einwohnerin der Deutschsprachigen Gemeinschaft (hier: Kelmis) Klage bei Ihnen eingereicht hat bezüglich eines Schreibens, das vom Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 21. September 2020 in deutscher Sprache verschickt wurde.

Ihrem Schreiben zufolge trägt die Klägerin an, dass unser Dienst ihrer schriftlich formulierten Bitte - die Ihrem Schreiben beigelegt ist - nach erneuter Zusendung des Dokuments in französischer Sprache nicht nachgekommen sei. Als Grund ihrer Bitte gibt die Klägerin an, der deutschen Sprache nicht mächtig zu sein. (...)

Zunächst ist darauf zu verweisen, dass mit Übernahme der Verwaltung und Auszahlung des Kindergeldes durch die Deutschsprachige Gemeinschaft zum 01.01.2019 uns keine Daten bezüglich der Sprache in den Familien übermittelt wurden. Dies hatte zur Folge, dass anfänglich jedwede Korrespondenz unsererseits in deutscher Sprache geführt werden musste. Für alle Familien jedoch, die hier nach der erfolgten Übernahme beantragten, dass ihre Kindergeldakte künftig in französischer Sprache verwaltet werden solle, wurde in der elektronischen Akte die Sprache unmittelbar dahingehend abgeändert (...).

In der Tat wurde auch in der Akte der Klägerin das besagte Kontrolldokument P7 am 21.09.2020 in deutscher Sprache versandt. (...) Die Antwort auf dieses Schreiben besteht

meist darin, dass uns die Bescheinigung - die als 2. Teil dem Dokument P7 immer in deutscher und französischer Sprache anliegt - seitens der Schule oder des Ausbilders ausgefüllt zurückgesandt wird. (...) Uns der besonderen Sensibilität der Sprachthematik bewusst, haben wir aufgrund der uns fehlenden Daten zur Sprache unserer Familien, dem deutschen Dokument P7 bereits vorsorglich mit der Übernahme der Verwaltung des Kindergeldes die auszufüllende Bescheinigung auch in französischer Sprache beigefügt, um möglichst alle Familien erreichen zu können.

Für die Akte der Klägerin (...) wurde der dem deutschen P7 enthaltene französische Bescheinigungsvordruck genutzt.

Gleichzeitig stellen wir fest, dass wir über Ihr Schreiben zum ersten Mal von der hier vorliegenden Klage erfahren. Die Anfrage der Klägerin, das P7 im Nachhinein auch in französischer Sprache noch zu erhalten, liegt hier nicht vor. Hätte die Anfrage uns erreicht, wären wir dieser Bitte selbstverständlich nachgekommen.

Abschließend stellen wir fest, dass die Akte der Klägerin am 02.10.2020 für die weitere Verwaltung von Deutsch auf Französisch umgestellt wurde, und dass seither jegliche Korrespondenz mit der Klägerin in französischer Sprache erfolgt ist. Die Umstellung erfolgte jedoch nicht auf Basis der schriftlichen (und undatierten) Bitte der Klägerin, die Ihrem Schreiben anliegt. (...) Wir gehen auch für den hier untersuchten Fall davon aus, dass nach telefonischer Benachrichtigung der Klägerin die Korrespondenzsprache am 02.10.2020 abgeändert wurde. Diese Annahme ist naheliegend, gerade wegen des Fehlens eines der Akte diesbezüglich anliegenden schriftlichen Antrages. Diese Feststellungen erschweren uns nachvollziehen zu können, wieso die Kundin den Weg der Klage gewählt hat.

(...)"

In seinem Schreiben vom 9. August 2021 hat Herr Klinkenberg, Präsident des ÖSHZ Kelmis, uns Folgendes mitgeteilt:

"(...)

Zwecks Prüfung der Alimentenpflicht der Eltern wurde die Mutter der Antragstellerin effektiv am 21.04.2021 in deutscher Sprache kontaktiert. Mittels eines Schreibens vom 29.04.2021 hat Frau (...) ihren Wunsch geäußert, in französischer Sprache kontaktiert zu werden.

Daraufhin hat die zuständige Sozialarbeiterin telefonisch Kontakt zu Frau (...) aufgenommen, um den Inhalt des Briefes zu erläutern.

Wir stellen fest, dass es intern zu einem Kommunikationsproblem gekommen ist und die Information, Frau (...) in Französisch zu kontaktieren, nicht weitergeleitet wurde.

Deshalb wurde der Brief vom 29.06.2021 noch in deutscher Sprache zugesandt.

Alle weiteren Briefe wurden zweisprachig zugestellt. (...)"

*
* *

1. Was das ÖSHZ Kelmis betrifft:

Schreiben, die von öffentlichen Diensten an Bürger geschickt werden, sind im Sinne der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS) Kontakte mit Privatpersonen.

Das ÖSHZ der Gemeinde Kelmis ist im Sinne der KGS eine lokale Dienststelle, die im deutschen Sprachgebiet angesiedelt ist.

Gemäß Artikel 12 der KGS bedienen sich lokale Dienststellen, die im deutschen Sprachgebiet angesiedelt sind, in ihren Beziehungen mit Privatpersonen ausschließlich der Sprache ihres Gebietes, aber wird immer in der seitens der Privatperson benutzten Sprache geantwortet, wenn diese sich auf Französisch an eine Dienststelle richtet, die in einer Gemeinde des deutschen Sprachgebiets angesiedelt ist.

Aus der Antwort des ÖSHZ Kelmis geht hervor, dass es infolge eines internen Kommunikationsproblems nicht zu der von der Betreffenden beantragten Umstellung der Sprache gekommen ist.

Die Klägerin hätte nach ihrer Bitte, die französische Sprache zu benutzen, vom ÖSHZ erneut auf Französisch kontaktiert werden müssen.

Die Klage ist in Bezug auf diesen Punkt zulässig und begründet.

Die SKSK nimmt die Tatsache zur Kenntnis, dass die folgenden Schreiben zweisprachig zugestellt wurden. Die SKSK macht jedoch darauf aufmerksam, dass die Kontakte mit der Klägerin ausschließlich auf Französisch hätten erfolgen müssen.

2. Was das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft betrifft:

Gemäß Artikel 68 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft (G. D. Gem.) sind die Bestimmungen des G. D. Gem. auf das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbar.

Artikel 69 § 1 des G. D. Gem. sieht vor, dass die in Artikel 68 des G. D. Gem. erwähnten Dienststellen der Sprachenregelung unterliegen, die den lokalen Dienststellen der Gemeinden des deutschen Sprachgebiets durch die KGS auferlegt ist.

Gemäß Artikel 12 der KGS bedienen sich lokale Dienststellen, die im deutschen Sprachgebiet angesiedelt sind, in ihren Beziehungen mit Privatpersonen ausschließlich der Sprache ihres Gebietes, aber wird immer in der seitens der Privatperson benutzten Sprache geantwortet, wenn diese sich auf Französisch an eine Dienststelle richtet, die in einer Gemeinde des deutschen Sprachgebiets angesiedelt ist.

Wenn der Verwaltung die Sprachpräferenz des Betreffenden nicht bekannt ist, wird *juris tantum* vermutet, dass die Sprache des Betreffenden diejenige des Sprachgebiets ist.

Im vorliegenden Fall wurden der betreffenden Verwaltung mit Übernahme der Verwaltung und Auszahlung des Kindergeldes durch die Deutschsprachige Gemeinschaft zum 01.01.2019 keine Daten bezüglich der Sprachpräferenzen der Betroffenen übermittelt.

Aus den von der Deutschsprachigen Gemeinschaft mitgeteilten Informationen geht hervor, dass nach einem Telefonat eine Umstellung der Sprache für die Korrespondenz mit der Klägerin am 2. Oktober 2020 erfolgt ist und dass die betreffende Verwaltung angibt, vor diesem Datum keinen Antrag der Klägerin erhalten zu haben.

Die Klägerin gibt jedoch an, ein Schreiben geschickt zu haben, in dem die Verwaltung gebeten wird, bei Kontakt mit ihr Französisch zu benutzen. Die SKSK hat eine gescannte Version eines unterzeichneten, aber undatierten Schreibens der Klägerin erhalten, in dem sie um die Benutzung des Französischen bittet, scheinbar nach Erhalt eines Schreibens vom 21. September 2020 auf Deutsch.

Angesichts der vorerwähnten Sachverhalte und falls das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft das betreffende Schreiben tatsächlich erhalten hat, ist die SKSK der Ansicht, dass die Klage in Bezug auf diesen Punkt zulässig und begründet ist.

3. In Bezug auf den Versand von Schreiben auf Deutsch von dem Gericht Erster Instanz Eupen, der Staatsanwaltschaft/Arbeitsauditorat Eupen und einer Gerichtsvollzieherin der Stadt Eupen:

Die SKSK stellt fest, dass diese Unterlagen nicht den KGS unterliegen, sondern dem Gesetz vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten.

Sie erklärt sich in Bezug auf diesen Punkt für unzuständig.

Eine Kopie des vorliegenden Gutachtens ergeht an die Klägerin.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE